

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Master-Programm Public Policy als weiterbildendes Studium

in der Fassung
vom 13. Juli 2011

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Master-Programm Public Policy als weiterbildendes Studium

in der Fassung
vom 13. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienziele, Studieninhalte und Berufsfelder

2. Abschnitt: Zugang zum Studium

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Verfahren
- § 5 Auswahlausschuss

3. Abschnitt: Studiensystem

- § 6 Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Regelstudienzeit, Studienphase, Abschlussarbeit
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Sprachunterricht

4. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungen

- § 11 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Prüfungsnoten, Lehrveranstaltungsbescheinigung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen von Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Studienphase und Abschlussarbeit
- § 19 Wiederholung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Zuständigkeiten

5. Abschnitt: Abschlussarbeit

- § 24 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

6. Abschnitt: Zertifizierung/Graduierung

- § 26 Abschluss und Note der Abschlussprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug
- § 27 Zertifikat/Hochschulgrad und Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Urkunde: Master of Public Policy
2. Urkunde: Certificate in Public Policy
3. Zeugnis
4. Studienplan
5. Modulbeschreibungen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Master-Programm Public Policy als weiterbildendes Studium. Der Dekan der Staatswissenschaftlichen Fakultät hat für den Fakultätsrat in Eilentscheidung diese Ordnung am 27. August 2010 verfügt.

Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Master-Programm Public Policy an der Universität Erfurt als weiterbildendes Studium und regelt dessen Inhalte und Ablauf sowie das Verfahren der Prüfungen. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle nachfolgend verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2

Studienziele, Studieninhalte und Berufsfelder

- (1) Das Studium in Public Policy bietet eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete staatswissenschaftliche Weiterbildung für künftige Führungskräfte insbesondere im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor.
- (2) Das Studium vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, vorwiegend im analytisch-methodischen Bereich, welche zur Beurteilung und Entscheidung politischer Fragen und Probleme, zur Führung und Verwaltung von Organisationen und zur Vertretung öffentlicher und gesellschaftlicher Interessen befähigt.
- (3) Das Studium vermittelt Schlüsselqualifikationen, die für verschiedene Berufsfelder Bedeutung besitzen. Zu diesen Berufsfeldern zählen in erster Linie alle Berufsfelder mit Bezug zur Politik, gleich ob auf kommunaler, regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (z. B. politische Ämter, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Politikberatung, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen), in zweiter Linie Berufsfelder ohne direkten Politikbezug, in denen methodisch-analytische Kompetenzen besonders gefragt sind (z. B. Unternehmensberatungen, Unternehmensmanagement, Journalismus).

2. ABSCHNITT: ZUGANG ZUM STUDIUM

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
 - (a) allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung,
 - (b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Dauer oder den Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf oder auf andere Weise (Eignungserfordernis),
 - (c) überdurchschnittliche Leistungen in Studium und/oder Beruf (Qualitätserfordernis),
 - (d) analytische Begabung und ausgeprägtes Interesse an politischen Problemstellungen und einer führenden Tätigkeit in den in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfeldern sowie praktische Erfahrungen in diesen Berufsfeldern (Kompatibilitäts- und Prognoseerfordernis)
 - (e) eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem relevanten Public Policy Bereich sowie
 - (f) sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift (Spracherfordernis).
- (2) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ausländischer Universitäten trifft der Auswahlausschuss.
- (3) Der Erwerb der erforderlichen Eignung wird nachgewiesen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel auf dem Gebiet der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft) im Umfang von mindestens 6 Semestern.

Der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf kann nachgewiesen werden durch eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit in einem der in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfelder, davon mindestens ein Jahr in herausgehobener Verantwortung (z.B. als Amts-, Abteilungs- oder Ressortleiter), oder durch Ausübung eines politischen Mandats auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene für mindestens eine volle Legislaturperiode.
- (4) Überdurchschnittliche Leistungen im Studium hat erbracht, wer (a) das Examen nach Abs. 1 Buchstabe b mit mindestens der Note „gut“ oder das erste oder zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Punktzahl 7,50 bestanden hat oder (b) nachweislich zu den besten 25 Prozent seines

Abschlussjahrgangs zählt. Überdurchschnittliche Leistungen im Beruf werden durch entsprechende Arbeitszeugnisse nachgewiesen.

- (5) Die erforderliche analytische Begabung, das ausgeprägte Interesse an politischen Problemstellungen und einer führenden Tätigkeit in den in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfeldern sowie die praktischen Erfahrungen in diesen Berufsfeldern werden aufgrund folgender Unterlagen festgestellt:
(a) Lebenslauf, (b) Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung („Statement of Purpose“),
(c) Gutachten akademischer Lehrer oder anderer geeigneter Personen.
- (6) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird erbracht durch folgende Ergebnisse in international anerkannten Testverfahren: TOEFL Paper – min. 577; TOEFL Computer – min. 233; TOEFL Internet – min. 90; IELTS (Academic Module) – min. 6,5; Cambridge Certificate of Proficiency in English – A oder B. Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Bei Bewerbern mit englischer Muttersprache oder Studienabschluss von einer englischsprachigen Hochschule ist ein Nachweis nicht erforderlich.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zugang zum Studium ist schriftlich zu stellen. Der Antrag besteht aus einem Antragsformular; ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
 - tabellarischer Lebenslauf
 - alle für den Zugang zum Studium relevanten Zeugnisse und Zertifikate in beglaubigter Form
 - vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums („Transcript“)
 - Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung („Statement of Purpose“)
 - 2 Gutachten akademischer Lehrer oder anderer geeigneter Personen
- (2) Der Auswahlausschuss legt die Fristen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren fest.
- (3) Der Zugang zum Studium kann unter Vorbehalt gewährt bzw. mit Auflagen versehen werden. Der Zugangsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Bewerber ihn durch eine falsche Angabe erschlichen hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung des Zugangs geführt hätten.
- (4) Nach der Gewährung des Zugangs und Annahme des Studienplatzes werden die Teilnehmer an der Universität Erfurt mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Immatrikulation kann versagt werden, sofern die Teilnehmer Verpflichtungen nicht nachkommen, die ihnen aufgrund anderer Bestimmungen der Universität Erfurt im Zusammenhang mit dem weiterbildenden Studium entstehen (z.B. Entrichtung von Gebühren und Beiträgen nach einer Gebührenordnung, Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem privaten Träger des weiterbildenden Studiums).

§ 5 Auswahlausschuss

- (1) Über den Zugang zum weiterbildenden Studium Public Policy entscheidet ein vom Prüfungsausschuss eingesetzter Auswahlausschuss. Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem für das weiterbildende Studium Public Policy immatrikulierten Studierenden. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden jeweils für ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren ernannt. Der Auswahlausschuss wählt aus der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Ausschuss kann auf Antrag des Vorsitzenden weitere beratende Mitglieder aus dem Kreis der Willy Brandt School of Public Policy kooptieren.
- (2) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Auswahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. ABSCHNITT: STUDIENSYSTEM

§ 6 Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen

- (1) Deutsch und Englisch sind als Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen grundsätzlich gleichberechtigt.
- (2) Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden in ausreichender Zahl angeboten, um Studierenden, die nicht über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Studierfähigkeit gemäß § 10 Abs. 1 verfügen, die Erlangung des Abschlusses innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

- (3) Aus dem Vorlesungsverzeichnis geht hervor, in welcher Sprache die jeweiligen Lehrveranstaltungen gehalten werden. Mit Genehmigung der Dozenten können Prüfungsleistungen in der jeweils anderen Sprache abgelegt werden.

§ 7

Studienberatung

- (1) Jeder Studierende wird bei Aufnahme des Studiums einem Mentor aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten der Universität Erfurt zur individuellen Studienberatung zugeordnet (akademischer Mentor). Die individuelle Studienberatung des Mentors ist von allen Studierenden mindestens einmal pro Semester zu besuchen. Die Zuordnung des Mentors kann per Wahl der Studierenden geregelt werden. Die Zuordnung des Mentors soll nach Möglichkeit so erfolgen oder geändert werden, dass der akademische Mentor zugleich Betreuer der Abschlussarbeit ist.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienjahres soll den Studierenden ein zweiter Mentor aus der beruflichen Praxis zugewiesen werden, vorzugsweise aus den Einrichtungen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren (beruflicher Mentor). Der berufliche Mentor soll im Verlauf des zweiten Studienjahres dazu beitragen, den Studierenden wichtige Anstöße für ihr berufliches Fortkommen zu geben und ihnen beim Einstieg in ihren späteren Beruf behilflich sein, zum Beispiel durch Hinweise auf in Frage kommende Berufsfelder und praxisrelevante Themen für eine Abschlussarbeit oder durch die Vermittlung entsprechender Kontakte.

§ 8

Regelstudienzeit, Studienphase, Abschlussarbeit

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen und in der Regel nur zum Ende eines Studienjahres abgeschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiums Public Policy beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern; davon entfallen auf die Studienphase drei Semester und auf die Anfertigung der Abschlussarbeit ein Semester.
- (3) Die Studierenden erwerben in den ersten drei Semestern in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kursen, Selbststudieneinheiten, Tutorien, Projektgruppen und Praktika die theoretischen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen, derer sie zur Erreichung der Studienziele bedürfen. Einzelne Seminare können als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.
- (4) Das vierte Semester dient der Erstellung der Abschlussarbeit, in der die in der Studienphase erworbenen Kenntnisse in praxisnaher Form zur Anwendung kommen. Parallel zur Erstellung nehmen die Studierenden an einem begleitenden Kolloquium teil.

§ 9

Studienaufbau

- (1) Das Curriculum des weiterbildenden Studiums Public Policy ist nach dem Modul-Prinzip strukturiert. Module sind Bausteine eines Studiums, die sich aus verschiedenen, aufeinander bezogenen Veranstaltungen zusammensetzen. Module und Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache angeboten werden, tragen eine englischsprachige Bezeichnung. Im 4. Semester ist eine Abschlussarbeit anzufertigen (§§ 24 und 25).
- (2) Das Programm gliedert sich in folgende Module:
- *Policy Analysis*-Modul (100-PAM)
 - *Management*-Modul (200-MAM)
 - *Leadership*-Modul (300-LEM)
 - *Basics and Language*-Modul (400-BLM)
 - *Specialization*-Modul (500-SPM)
 - *Practical Training*-Modul (600-PTM)
- (3) Für die Module des Abs. 2 gilt:
- (a) Das *Policy Analysis*-Modul (100-PAM) ist im ersten Semester zu absolvieren. Es besteht aus den drei Pflichtveranstaltungen „Introduction to Public Policy“, „Quantitative Analysis and Empirical Methods“, „Economic Analysis and Modelling“ sowie aus einer Wahlpflichtveranstaltung (z. B. „Comparative Public Policy“ oder „Game Theory“). Im *Policy Analysis*-Modul erwerben die Studierenden insgesamt 24 Leistungspunkte.
- (b) Im Rahmen des Management-Moduls (200-MAM) nehmen die Studierenden im zweiten Semester an den beiden Pflichtveranstaltungen „Strategic Management and Public Administration“ und

„Financial Management in the Public Sector“ teil und erwerben dort insgesamt 12 Leistungspunkte.

- (c) Im Rahmen des *Leadership*-Moduls (300-LEM) nehmen die Studierenden im dritten Semester an den beiden Pflichtveranstaltungen „Political Advocacy and Leadership“ und „Ethical Issues in the Public Sector“ teil und erwerben dort insgesamt 12 Leistungspunkte.
- (d) Im *Basics and Language*-Modul (400-BLM) erwerben die Studierenden während der Studienphase (1. bis 3. Semester) zusätzliche Fach- und Sprachkenntnisse. Die Festlegung, über welche Grundlagen- und/oder Sprachkenntnisse Nachweise zu erwerben sind, treffen die Studierenden im Einvernehmen mit dem akademischen Mentor zu Beginn des jeweiligen Semesters. Im *Basics and Language*-Modul sind insgesamt 9 Leistungspunkte zu erwerben.
- (e) Entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen sind zwei unterschiedliche *Specialization*-Module (500-SPM) in der Regel im zweiten und dritten Semester zu belegen. Die Studierenden erwerben pro *Specialization*-Modul 9 Leistungspunkte; insgesamt sind damit in *Specialization*-Modulen 18 Leistungspunkte zu erwerben.
- (f) Das *Practical Training*-Modul (600-PTM) besteht aus einem Praktikum und einem Projektseminar.
- Im Laufe des weiterbildenden Studiums Public Policy, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester, absolvieren die Studierenden ein mindestens 175 Stunden umfassendes Praktikum in einer Einrichtung mit Public-Policy-Bezug, für das sie nach Abgabe eines Praktikumsberichts 6 Leistungspunkte erwerben.
 - Im dritten Semester nehmen die Studierenden an einem Projektseminar zur Erstellung einer Public-Policy-Studie teil, in dem sie 9 Leistungspunkte erwerben. Das Projektseminar ist eine Gruppenarbeit (*Project Group*), zu der jeder Studierende zwei vom Prüfer individuell zu benotende Teilprüfungsleistungen beibringt: eine mit 30% gewichtete mündliche Prüfung (Präsentation in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung) im Rahmen des Projektseminars, die über den Arbeitsfortschritt berichtet; einen mit 70% gewichteten Forschungsbericht (selbstständige Hausarbeit), der Angaben über das methodische Vorgehen, die genutzten Quellen, wissenschaftliche Ergebnisse und offene Fragen enthält und auf die Beiträge der übrigen Mitglieder der Projektseminargruppe abgestimmt ist.

Die Studierenden erwerben somit im *Practical Training-Modul* insgesamt 15 LP.

- (4) Das Vorlesungsverzeichnis gibt detaillierte Auskunft über das jeweilige Angebot an Modulen und Lehrveranstaltungen.

§ 10

Sprachunterricht

- (1) Ausländische Studierende, deren Deutschkenntnisse sich nicht auf dem Niveau der Studierfähigkeit bewegen, sind bei der nach § 9 Abs. 3 Buchstabe d zu treffenden Vereinbarung auf den Unterricht in Deutsch als Fremdsprache zu verpflichten. Der Nachweis für Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Studierfähigkeit kann erbracht werden durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. durch eine der in § 1 Abs. 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Erfurt genannten Leistungen.
- (2) Alle anderen Studierenden, die nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 3 Buchstabe d Sprachunterricht zu belegen haben, nehmen am Unterricht in einer Fremdsprache außer Englisch teil. Sie wählen in der Regel aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums der Universität Erfurt. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Genehmigung erteilen, dass Veranstaltungen an anderen geeigneten Einrichtungen belegt werden.

4. ABSCHNITT: STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 11

Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen finden in Form von studienbegleitenden Prüfungen in der Studienphase und in Form der Abschlussarbeit statt. Die geforderten Prüfungen bilden den Abschluss des weiterbildenden Studiums Public Policy. Durch die Prüfungen wird die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zu deren praktischen Anwendung festgestellt.
- (2) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) erwerben. Unter einem Leistungspunkt wird der dreifache Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines

Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudierenden von 900 Stunden im Semester zugrundelegend, entfallen auf einen Leistungspunkt ca. 30 Stunden Studien- und Prüfungsaufwand. In der Studienphase hat der Studierende 90 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung (V) dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- Seminar (S) vermittelt systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer und dient insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- Kurs (Ku) vermittelt vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
- Übung (Ü) vermittelt arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Es dient der aktiven, selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- Projektseminar (PS) dient der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kleingruppen.
- Selbststudieneinheit (Se) dient vor allem dazu, unterschiedliche Vorkenntnisse der Studierenden auszugleichen. In einer Selbststudieneinheit sind die Studierenden im Wesentlichen selber dafür verantwortlich, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, indem sie entsprechende Lehrbücher konsultieren oder von multimedialen Lehrangeboten Gebrauch machen. Die Inhalte einer Selbststudieneinheit werden zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Studierenden schriftlich vereinbart. Zur Vertiefung von Lehrinhalten einer Selbststudieneinheit werden gegebenenfalls Tutorien angeboten, die von studentischen Tutoren geleitet werden. Die Zahl der in einer Selbststudieneinheit zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach der Lehrveranstaltung, die durch die Selbststudieneinheit substituiert wird. Jeder Studierende kann maximal drei Selbststudieneinheiten absolvieren.
- Praktikum (Pr) bietet den Studierenden Einblicke in potentielle berufliche Tätigkeiten. Unter Anleitung gewinnen sie Erfahrung in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für bestimmte Berufsfelder testen. Leistungspunkte werden nach Erfüllung der schriftlich vereinbarten Praktikumsauflagen und durch Abgabe eines Praktikumsberichts erworben.
- Kolloquium (Ko) dient der Begleitung und Betreuung von Abschlussarbeiten. In ihnen werden keine Leistungspunkte erworben.

(4) Soweit dies fachlich und technisch möglich ist, können alle Lehrveranstaltungstypen gemäß § 19 ThürHG als multimediale Fernstudienveranstaltungen angeboten werden.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch verschiedene Prüfungsarten oder Kombinationen davon nachgewiesen werden. Es gelten dabei je nach Modul folgende Zuordnungen von Veranstaltungen, Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfungen:

Module (s. § 9 Abs. 2) <i>Mögliche Lehrveranstaltungstypen</i>	<i>LP</i>	<i>zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen</i>
100-PAM Policy Analysis-Modul	24	
- Vorlesung (V) - Seminar (S)	6	a) Klausur, 180 Min. oder c) schriftliche Arbeit oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)
200-MAM Management-Modul	12	
- Vorlesung (V)	6	a) Klausur, 180 Min. oder c) schriftliche Arbeit oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)

300-LEM Leadership-Modul	12	
- Seminar (S)	6	a) Klausur, 180 Min. oder c) schriftliche Arbeit oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)
400-BLM Basics and Language-Modul	9	
- Kurs (K)	3	a) Klausur, 180 Min. oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
- Sprachkurs-3		c) schriftliche Arbeit oder
- Sprachkurs-6	6	d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)
500-SPM Specialization-Module	9	
Es sind 2 <i>Specialization-Module</i> zu absolvieren.	(2x)	
- Vorlesung (V)	6	a) Klausur, 180 Min. oder c) schriftliche Arbeit oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)
- Seminar (S)		
- Vorlesung (V)	3	a) Klausur, 180 Min. oder c) schriftliche Arbeit oder b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)
- Seminar (S)		
600-PTM Practical Training-Modul	15	
- Praktikum (Pr)	6	a) Praktikumsbericht
- Projektseminar (PS)	9	a) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)

§ 12

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt voraus, dass der Studierende nach einem Gespräch mit dem Mentor spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche die Lehrveranstaltungen in der Abteilung Studium und Lehre belegt hat, in denen er Prüfungen ablegen will. Wird in einer Lehrveranstaltung nur eine Prüfung angeboten, gilt die Belegung als Zulassungsantrag. Werden in einer Lehrveranstaltung alternative Prüfungsleistungen angeboten (§ 11 Abs. 5), haben Studierender und Lehrender (Prüfer) vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche die Lehrveranstaltungsprüfung und damit die Zulassung zu dieser schriftlich zu vereinbaren. Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester vergleichbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Bei Selbststudieneinheiten sind neben den Inhalten (§ 11 Abs. 3) auch die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten (Prüfer) und dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

§ 13

Prüfungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Es gibt
 1. mündliche Prüfungen (§ 14) und
 2. schriftliche Prüfungen (§ 15).
- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungen und Leistungsnachweise in den in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sollen je Prüfling und Lehrveranstaltung mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) Bei Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen fachlichen Methoden einen Sachverhalt erfassen und analytisch durchdringen kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfung auch bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von der Universität mindestens zwei Jahre über das Studium des Prüflings hinaus aufzubewahren.
- (4) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Einsicht in die bewertete Arbeit bekannt zu geben.

§ 16

Prüfungsnoten, Lehrveranstaltungsbescheinigung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, ist eine Note zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Teilprüfungsnoten. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Versäumt ein Studierender nachweislich mehr als zwei Sitzungen einer Lehrveranstaltung unentschuldig, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. § 17 Abs. 2 findet analoge Anwendung.
- (4) Die Lehrveranstaltungsnote, Art, Gewicht und Noten der Teilprüfungen sind dem Studierenden vom Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Ablegung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen von Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Studienphase und Abschlussarbeit

- (1) Eine Lehrveranstaltung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,00) bewertet ist (§ 16 Abs. 2)
- (2) Die Studienphase ist bestanden, wenn die 90 LP nach § 11 Abs. 2 in bestandenen Lehrveranstaltungen erbracht und die Auflagen dieser Prüfungsordnung in bestandenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.
- (3) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich somit wie folgt: Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Studienphase im Sinne des § 11 Abs. 2 und die Abschlussarbeit bestanden sind.
- (5) Hat der Prüfling eine Lehrveranstaltung, die Studienphase oder die Abschlussarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19

Wiederholung

- (1) Prüfungen, die absolviert und nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere Prüfung (§ 11 Abs. 5) festlegen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung ist so anzubieten, dass die Note der Lehrveranstaltung spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben weiterbildenden Studien an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studierenden auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen

Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen weiterbildenden Studien oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studiums Public Policy an der Universität Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studierenden auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im weiterbildenden Studium Public Policy und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist durch den Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren gewählt, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Aus den Gruppen der Professoren und der akademischen Mitarbeiter ist jeweils nur wählbar, wer entweder der Staatswissenschaftlichen Fakultät angehört oder Lehrveranstaltungen im weiterbildenden Studium Public Policy anbietet; aus der Gruppe der Studierenden nur, wer für das weiterbildende Studium Public Policy immatrikuliert ist. Für die Gruppe der Professoren, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und für die Gruppe der Studierenden werden zudem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Abs. 2 S. 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des weiterbildenden Studiums Public Policy und dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den Lehrenden der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungen abgelegt werden.
- (3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 6 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 23**Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere

- über die Einsetzung des Auswahlausschusses (§ 5),
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 17),
- über das Bestehen der Studienphase und der Abschlussarbeit (§ 18),
- über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 20),
- über die Erfüllung von Auflagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

5. ABSCHNITT: ABSCHLUSSARBEIT**§ 24****Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das weiterbildende Studium Public Policy abschließt. Mit ihr erbringt der Kandidat den Nachweis, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des weiterbildenden Studiums Public Policy selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Gegenstand und Fragestellung der Arbeit sollen einen klaren und starken Praxisbezug aufweisen. Im Regelfall soll die Arbeit eine Studie zur Lösung eines realen politischen Problems sein (Policy-Studie), vorzugsweise aus dem öffentlich-staatlichen oder gemeinnützigen Bereich.
- (3) Das Thema für die Arbeit wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt. Das Thema der Abschlussarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem weiterbildenden Studium Public Policy stehen. Wünsche des Kandidaten hinsichtlich des Themas sind soweit als möglich zu berücksichtigen. Die Vorauswahl des Themas und die Vorbereitung der Arbeit durch den Studierenden sollen nach Möglichkeit bereits während der Projektgruppenarbeit des dritten Semesters in Absprache mit seinen Mentoren erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind aktenkundig zu machen. Es ist ebenfalls aktenkundig zu machen, ob die Arbeit vertrauliche Daten und Informationen enthält. Auf Antrag des Prüflings wird die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst. Sie ist so auszugeben, dass die Abgabe der Abschlussarbeit spätestens 2 Monate vor dem Ende des 4. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 25.000 Wörtern nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 17 Abs. 2 nicht verlängert werden.
- (5) Die Betreuung der Arbeit soll vom akademischen Mentor des Kandidaten übernommen werden. Jeder in der Forschung und Lehre tätige Professor und jede andere nach ThürHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, die Abschlussarbeit zu betreuen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Bearbeiters aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Ein entsprechender Antrag ist unter Beifügung des Votums mindestens eines in Frage kommenden Betreuers von den beteiligten Studierenden vor Ausgabe des Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (7) Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in beiden Sprachen beizufügen. Die Arbeit ist in drei maschinenschriftlichen Exemplaren und in einer elektronischen Version abzuliefern. Datenformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Insofern die Arbeit keine vertraulichen Daten und Informationen enthält, überträgt der Verfasser der Arbeit der Universität Erfurt das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und für Zwecke der Forschung und Lehre allgemein zugänglich zu machen.

§ 25

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, falls die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Abschlussarbeit gemäß § 18 Abs. 4 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 24 Abs. 3 Satz 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

6. ABSCHNITT: ZERTIFIZIERUNG/GRADUIERUNG

§ 26

Abschluss und Note der Abschlussprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug

- (1) Zum Abschluss des 4. Fachsemesters wird festgestellt, ob die Abschlussprüfung bestanden ist (§ 18 Abs. 5).
- (2) Kann das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende in zwei weiteren Semestern zusätzliche Module belegen oder die Abschlussarbeit wiederholen. Ist die Abschlussprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.
- (3) Für die Studienphase errechnet sich die Note aus den Noten der Lehrveranstaltungen der Studienphase. Hat der Studierende für die Studienphase mehr Leistungspunkte als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen dieser Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen mit den besten Noten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 16 Abs. 2, errechnet.
- (4) Die Note der Abschlussprüfung wird analog zu § 16 Abs. 2 aus den gewichteten Noten der Studienphase und der Abschlussarbeit errechnet.
- (5) Hat ein Prüfling die Abschlussprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Note der Abschlussprüfung, die Note der Abschlussarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase. (Anlage 3)
- (6) Die Noten der Studienphase, der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung, die nach dem in § 16 Abs. 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.
- (7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 27**Zertifikat/Hochschulgrad und Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird das Zertifikat „Certificate in Public Policy“ verliehen.
- (2) Verfügt der Absolvent über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b), wird nach bestandener Abschlussprüfung statt des Zertifikats der Hochschulgrad „Master of Public Policy“ (abgekürzt: M.P.P.) verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades (Anlage 1) beziehungsweise die Zertifizierung (Anlage 2) beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher Sprache ergänzt um englischsprachige Übersetzungen ausgefertigt.
- (5) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Universität Erfurt unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

§ 28**Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Lehrveranstaltung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Lehrveranstaltungen und die Abschlussarbeit für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abschlussprüfung wird dem Prüfling auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 30**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlagen:

1. Muster der Masterurkunde
2. Muster des Zertifikates
3. Muster des Zeugnisses
4. Musterstudienplan
5. Modulkatalog

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eines

Master of Public Policy (M.P.P.)

Gesamtnote

[Note]

Thema der Abschlussarbeit

[Titel der Abschlussarbeit]

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

das

Certificate in Public Policy

Gesamtnote

[Note]

Thema der Abschlussarbeit

[Titel der Abschlussarbeit]

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

Universität Erfurt

Master-Programm Public Policy

Zeugnis
für

Herrn | Frau [Vorname Name]
geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen

Gesamtprüfungsumfang: [...] Leistungspunkte (LP)

Note der Abschlussprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten der Studienphase und der Abschlussarbeit.

Studienphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 90 LP, s. Anlage

Abschlussarbeit zu dem Thema:

[Titel der Abschlussarbeit]

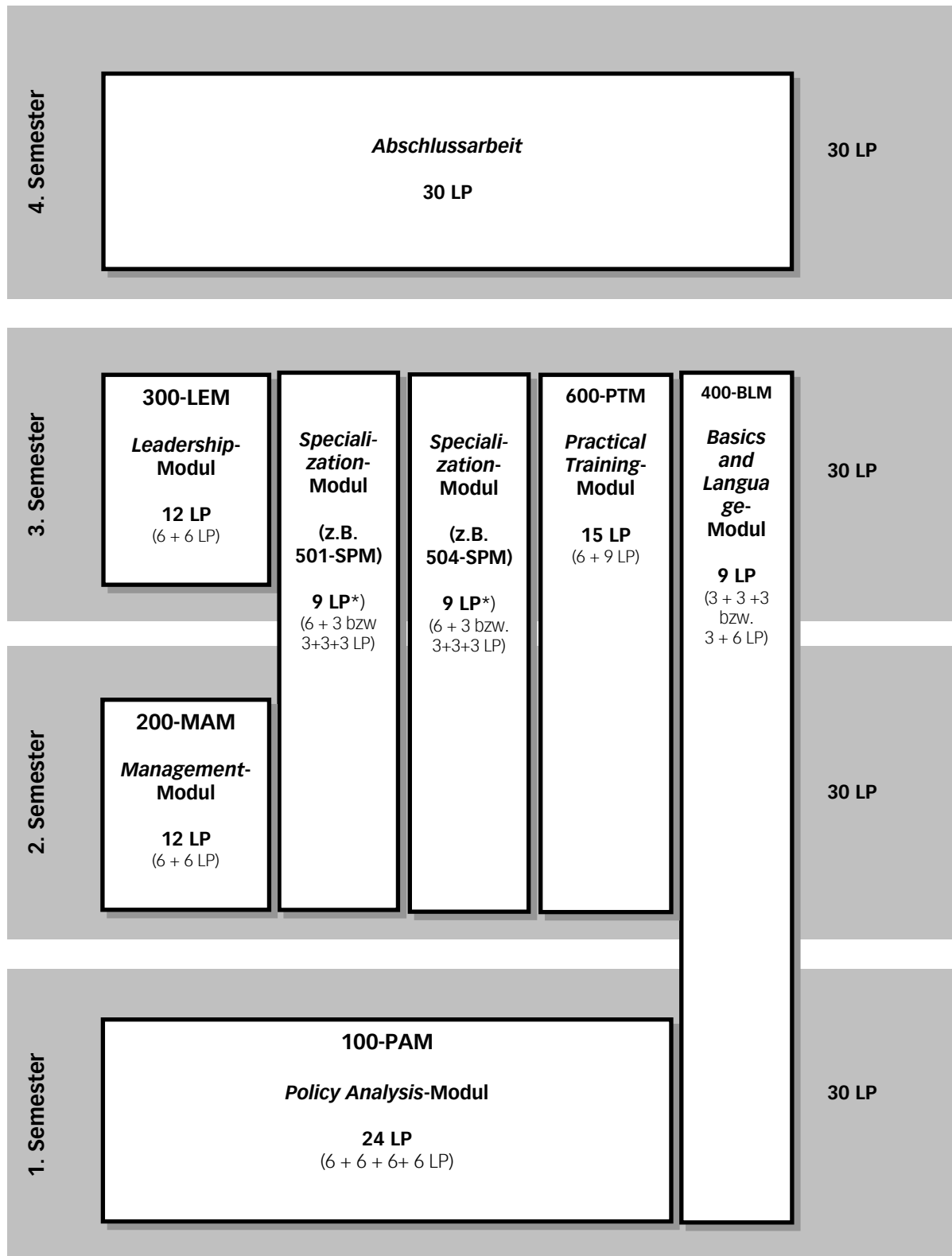
Note: [] – Prüfungsumfang: 30 LP

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Unterschrift]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Public Policy: Aufbau des weiterbildenden Studiums



*) *Specialization-Modul* können sich über 1 bis 3 Semester erstrecken; das Angebot an *Specialization-Modul* wird so gestaltet, dass die Studierenden ihre Arbeitsbelastung ausgewogen über die Semester verteilen können.

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Policy-Analysis-Modul**

Modulcode: **100-PAM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantw. Fakultät/Einrichtung: **{Sozialwissenschaften}** Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Beginn: Wintersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 1

Leistungspunkte: 24

Arbeitsaufwand: 720 Stunden

Inhalte:

- Politikfeldanalyse: Phasenmodelle und Stationen des politischen Prozesses, Steuerungsinstrumente des Staates, Akteurskonstellationen und Interaktionsformen, Methoden und Modelle der Entscheidungsfindung, exemplarische Einblicke in bestimmte Politikfelder
- Forschungsmethoden und -ansätze der Policy-Analyse, insbesondere quantitative Methoden: deskriptive Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, induktive Statistik, Regressionsanalyse
- ökonomische Theorien und Modelle zur Analyse politischer Probleme: Spieltheoretische Modelle und Theorien der individuellen und kollektiven Entscheidungsfindung

Qualifikationsziele:

- Einführung in Fragestellungen und Methoden der Politikfeldanalyse
- Verständnis für Fragestellungen und methodologische Aspekte der Politikfeldanalyse,
- Befähigung zur formal-analytischen Politikfeldanalyse
- Anwendung ökonomischer Theorien und Modelle zur Analyse politischer Probleme
- Kenntnisse qualitativer Ansätze der Politikfeldanalyse (insbesondere qualitativ-vergleichender Methoden)
- Verständnis für Theorie, Praxis und Instrumente der politischen Steuerung in demokratischen Gesellschaften
- Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen qualitativ-vergleichender Methoden in der Politikfeldanalyse.

Bestehensregeln: 100-PAM#01: Introduction to Public Policy und 100-PAM #02: Quantitative Analysis and Empirical Methods und 100-PAM #03: Economic Analysis and Modelling und 100-PAM #04: [anwendungsorientiertes Seminar]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Policy-Analysis-Modul**

Modulcode: **100-PAM**

Lehreinheitstitel: **Introduction to Public Policy**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Auszüge aus:
- Allison, Graham / Zelikow, Philip: *Essence of decision. Explaining the Cuban Missile Crisis*, 2nd edition, New York: Longman, 1999
- Parsons, Wayne: *Public policy. An introduction to the theory and practice of policy analysis*, Cheltenham: Elgar, 2001
- Dunn, William N.: *Public policy analysis. An introduction*, 3rd edition, Upper Saddle River, NJ: Pearson, 2004
- Stone, Deborah: *Policy paradox. The art of political decision making*, rev. Ed., New York: Norton, 2001
- Theodoulou, Stella Z. / Cahn, Matthew A. (eds.): *Public policy. The essential readings*, Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall, 1995
- Rihoux, Benoit / Grimm, Heike: *Innovative methods for policy analysis. Beyond the quantitative-qualitative divide*, Berlin: Springer Science+Business, Media 2006
plus: Reader/Coursepack mit weiteren Texten und Cases

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Policy-Analysis-Modul**

Modulcode: **100-PAM**

Lehreinheitstitel: **Quantitative Analysis and Empirical Methods**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Berman, Evan: Essential statistics for public managers and
policy analysts, Washington, D.C.: CQ Press, 2002
- Singleton, Royce / Straits, Bruce: Approaches to social
research, 3rd edition, New York: Oxford University Press, 1999
- Meier, Kenneth J. / Brudney, Jeffrey L.: Applied statistics for
public administration, 5th edition, Belmont: Wadsworth Group,
2002

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Policy-Analysis-Modul**

Modulcode: **100-PAM**

Lehreinheitstitel: **Economic Analysis and Modelling**

Lehreinheitscode: **#03**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Friedman, Lee S.: The microeconomics of public policy
analysis, Princeton, NJ: Princeton Univ. Press, 2002
- Dixit, Avinash / Skeath, Susan: Games of strategy, New York:
Norton, 1999
- Barr, Nicholas: Economics of the welfare state, 4th ed.,
Oxford: Oxford University Press, 2004
- Miller, Roger LeRoy / Benjamin, Daniel K. / North, Douglass
C.: The economics of public issues, 13th ed., Boston: Addison
Wesley, 2002
- Gupta, Dipak K.: Analyzing public policy. Concepts, tools,
and techniques, Washington, D.C.: CQ Press, 2001
- Stokey, Edith / Zeckhauser, Richard: A primer for policy
analysis, New York: Norton, 1978

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Policy-Analysis-Modul**

Modulcode: **100-PAM**

Lehreinheitstitel: **[anwendungsorientiertes Seminar, z.B. Comparative Public Policy]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: für ein Seminar Comparative Public Policy:
- King, Gary / Keohane, Robert O. / Verba, Sidney: Designing
social inquiry. Scientific inference in qualitative research,
Princeton, NJ: Princeton UP, 1994
- Heidenheimer, Arnold J. / Hecl, Hugh / Teich Adams,
Carolyn: Comparative public policy, 3rd edition, New York: St.
Martin's Press, 1990
- Harrop, Martin (ed.): Power and policy in liberal democracies,
Cambridge: Cambridge UP, 1992
- Jreisat, Jamil E.: Comparative public administration and policy,
Boulder, CO: Westview 2002.
- Rose, Richard: Learning from comparative public policy. A
practical guide, London and New York: Routledge, 2005

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Management-Modul**

Modulcode: **200-MAM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwort. Fakultät/Einrichtung: **{Sozialwissenschaften}** Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 1

Leistungspunkte: 12

Arbeitsaufwand: 360 Stunden

Inhalte:

- Kerngebiete der Verwaltungslehre und grundlegende Methoden des Managements im öffentlichen Sektor: „klassische“ Konzeptionen der öffentlichen Verwaltung, Organisationstheorien und organisatorischer Wandel, Steuerungs- und Governance-Diskussion, Neues Steuerungsmodell / New Public Management
- Finanzmanagement im öffentlichen Sektor: normative und positive Analyse der Staatstätigkeit in der Marktwirtschaft, entscheidungstheoretische Grundlagen in Wohlfahrtsökonomie und Public-Choice-Theorie, Allokationsfunktion des öffentlichen Sektors, Ansätze zur Konzeption budgetärer Aktivitäten, Methoden der Steuerung staatlicher Einnahmen (Steuertheorie und -politik), Ansätze und Methoden der Steuerung staatlicher Ausgaben (Budgetierung, Finanzplanung, Input- und Output-Steuerung, Kosten-Nutzen-Rechnung etc.), Struktur ausgewählter finanzwirtschaftlicher Systeme (Deutschland, EU)

Qualifikationsziele:

- Überblick über wesentliche Fragestellungen der Verwaltungslehre (Public Administration)
- Kenntnis staatlicher Handlungsformen und der Diskussion des Aufgaben- und Funktionswandels der Verwaltung
- Fähigkeit zur Anwendung von Ansätzen der Verwaltungslehre zur Lösung politischer Problemlagen
- Überblick über wesentliche Fragestellungen und Fähigkeit zur Anwendung grundlegender Methoden des Finanzmanagements im öffentlichen Sektor

Bestehensregeln: 200-MAM#01: Strategic Management and Public Administration und
200-MAM#02: Financial Management in the Public Sector

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Management-Modul**

Modulcode: **200-MAM**

Lehreinheitstitel: **Strategic Management and Public Administration**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien (cases),
darunter in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Shafritz, Jay M.: Classics of public administration, 4th edition,
Fort Worth, TX: Harcourt Brace, 1997
- Wilson, James Q.: Bureaucracy. What government agencies do
and why they do it, new ed., New York: Basic Books, 2000
- Simon, Herbert: Administrative behaviour, 4th edition, New
York: Free Press, 1997
- Kickert, Walter J.M. et al. (eds.): The modern state and its
study, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 1999
- Barzelay, Michael: Breaking through bureaucracy: A new
vision for managing in government, Berkeley, CA: University of
California Press, 1995
- Lester M. Salamon: The tools of government. A guide to the
new governance, Oxford: Oxford UP, 2002

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Management-Modul**

Modulcode: **200-MAM**

Lehreinheitstitel: **Financial Management in the Public Sector**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien (cases),
darunter in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Rosen, Harvey S.: Public finance, 7th ed., Boston: McGraw-
Hill, 2004
- Wilson, John (ed.): Financial management for the public
services, Buckingham: Open University Press, 1998
- Hillman, Arye L.: Public finance and public policy.
Responsibilities and limitations of government, Cambridge:
Cambridge University Press, 2003
- Backhaus, Jürgen / Wagner, Richard E.: Handbook of public
finance, Boston: Kluwer, 2004

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: Master - Public Policy

Modultitel: Leadership-Modul

Modulcode: 300-LEM

Prüfungsordnung:	WBS_PO_Pub__2011-07-15
verantwort. Fakultät/Einrichtung:	{Sozialwissenschaften} Willy Brandt School of Public Policy
federf. Fakultät/Einrichtung:	Willy Brandt School of Public Policy
zuständiger Prüfungsausschuss:	Willy Brandt School of Public Policy
Studienphase:	Master-Phase
Status:	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	
Beginn:	Wintersemester
Frequenz (in Semestern):	2
Dauer (in Semestern):	1
Leistungspunkte:	12
Arbeitsaufwand:	360 Stunden
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - normative Dimensionen demokratischer Herrschaft: individuelle Freiheit und Moral; Staat, Markt und die Ethik des Wettbewerbs; persönliche Tugenden und moralische Anforderungen im öffentlichen Dienst (Unbestechlichkeit); normative Dimensionen der internationalen Politik: gerechter Krieg, globale Verteilungsgerechtigkeit, gesellschaftliche Regelungen und die Ethik von Leben und Tod (Abtreibung, Sterbehilfe, genetische Diagnostik, etc.) - Führungskompetenzen: Führungsstile, Führungsstrategien, Gestaltung und Beeinflussung politischer Prozesse, Kommunikations- und Verhandlungstechniken, Organisationskompetenz
Qualifikationsziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für die normative Dimension politischen und öffentlichen Handelns - Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung und Führung - Befähigung zu advokatorischem Handeln und Vorbereitung auf die Übernahme von Führungs- und Leitungsverantwortung durch analytische Schulung und die Entwicklung von Führungskompetenzen
Bestehensregeln:	300-LEM#01: Ethical Issues in the Public Sector und 300-LEM#02: Political Advocacy and Leadership

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Leadership-Modul**

Modulcode: **300-LEM**

Lehreinheitstitel: **Ethical Issues in the Public Sector**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fallstudien (cases) sowie klassischen
und modernen Texten der Moralphilosophie (z.B. Kant, Mill,
Rawls, Nozick, Walzer, Singer)

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Leadership-Modul**

Modulcode: **300-LEM**

Lehreinheitstitel: **Political Advocacy and Leadership**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich: **{Sozialwissenschaften}**

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Heifetz, Ronald: Leadership without easy answers, Cambridge,
Mass.: Belknap/Harvard University Press, 1994
- Raiffa, Howard: The art and science of negotiation, 16th print,
Cambridge, MA: Harvard University Press, 2002
- Shell, G. Richard: Bargaining for advantage: Negotiation
strategies for reasonable People. New York: Penguin, 1999
- Lax, D. / Sebenius, J.: The manager as negotiator, New York,
1986;
- Rosenbach, W. E. / Taylor, R. L.(eds.): Contemporary issues
in leadership, Oxford, 1998

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: Master - Public Policy

Modultitel: Basics and Language-Modul

Modulcode: 400-BLM

Prüfungsordnung:	WBS_PO_Pub__2011-07-15
verantwortw. Fakultät/Einrichtung:	Willy Brandt School of Public Policy
federf. Fakultät/Einrichtung:	Willy Brandt School of Public Policy
zuständiger Prüfungsausschuss:	Willy Brandt School of Public Policy
Studienphase:	Master-Phase
Status:	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	
Beginn:	Wintersemester
Frequenz (in Semestern):	1
Dauer (in Semestern):	3
Leistungspunkte:	9
Arbeitsaufwand:	270 Stunden
Inhalte:	Modul zum Erwerb relevanten Grundlagenwissens und/oder zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse
Qualifikationsziele:	- für ausländische Studenten: Erwerb von Deutschkenntnissen - für deutsche Studenten und ausländische Studenten mit sehr guten Deutschkenntnissen: Erwerb zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse und/oder Erwerb spezifischen Grundlagenwissens
Bestehensregeln:	Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus: 400-BLM#01: [Sprachkurs-3] und 400-BLM #02: [Sprachkurs-6] und 400-BLM #04: [Soft Skills, Arbeitstechniken und Methodik]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Basics and Language-Modul**

Modulcode: **400-BLM**

Lehreinheitstitel: **[Sprachkurs-3]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Kurs

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur:

Sprache: Deutsch oder Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Basics and Language-Modul**

Modulcode: **400-BLM**

Lehreinheitstitel: **[Sprachkurs-6]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Kurs

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 60 Präsenzstunden
60 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur:

Sprache: Deutsch oder Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Basics and Language-Modul**

Modulcode: **400-BLM**

Lehreinheitstitel: **[Soft Skills, Arbeitstechniken und Methodik]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich:

Typ: Kurs

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur:

Sprache: Deutsch oder Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Public and Non-profit Management-Modul**

Modulcode: **501-SPM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15
 verantwortw. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy
 federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy
 zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy
 Studienphase: Master-Phase
 Status: Wahlpflichtmodul
 Teilnahmevoraussetzungen:
 Beginn: Sommersemester
 Frequenz (in Semestern): 2
 Dauer (in Semestern): 2
 Leistungspunkte: 9
 Arbeitsaufwand: 270 Stunden
 Inhalte: Gebiete und Methoden des Managements im öffentlichen Sektor sowie in Nonprofit- und Nichtregierungs-Organisationen
 Qualifikationsziele: - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Ansätze, Methoden und Instrumente des Managements im öffentlichen Sektor sowie in Non-profit- und Nichtregierungs-Organisationen
 - Exemplarische Kenntnisse bestimmter Anwendungsbereiche strategischer Steuerung im öffentlichen Sektor
 Bestehensregeln: Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus:
 501-SPM#01: [Vorlesung-6 aus dem Bereich Public and Non-profit Management] und
 501-SPM #02: [Vorlesung-3 aus dem Bereich Public and Non-profit Management] und
 501-SPM #03: [Seminar-6 aus dem Bereich Public and Non-profit Management] und
 501-SPM #04: [Seminar-3 aus dem Bereich Public and Non-profit Management]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Public and Non-profit Management-Modul**

Modulcode: **501-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-6 aus dem Bereich Public and Non-profit Management]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Thema

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Public and Non-profit Management-Modul**

Modulcode: **501-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-3 aus dem Bereich Public and Non-profit Management]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Thema

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Public and Non-profit Management-Modul**

Modulcode: **501-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-6 aus dem Bereich Public and Non-profit Management]**

Lehreinheitscode: **#03**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Thema

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Public and Non-profit Management-Modul**

Modulcode: **501-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 aus dem Bereich Public and Non-profit Management]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Thema

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **European Public Policy-Modul**

Modulcode: **502-SPM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwortw. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 2

Leistungspunkte: 9

Arbeitsaufwand: 270 Stunden

Inhalte: Politische Prozesse und Politikfelder der Europäischen Union

Qualifikationsziele:

- Vertiefte Kenntnisse des politischen Prozesses in der Europäischen Union
- Vertiefte Kenntnisse eines oder mehrerer EU-Politikfelder

Bestehensregeln: Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus:
502-SPM#01: [Vorlesung-6 aus dem Bereich European Public Policy] und
502-SPM #02: [Vorlesung-3 aus dem Bereich European Public Policy] und
502-SPM #03: [Seminar-6 zu einem Politikfeld der Europäischen Union] und
502-SPM #04: [Seminar-3 zu einem Politikfeld der Europäischen Union]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **European Public Policy-Modul**

Modulcode: **502-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-6 aus dem Bereich European Public Policy]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien, darunter
in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Nugent, Neill: The government and politics of the European
Union, 5th ed., Durham, NC: Duke University Press, 2003
- Wallace, Helen / Wallace, William: Policy-making in the
European Union, 4th ed., Oxford: Oxford University Press,
2000
- Richardson, Jeremy (ed.): European Union. Power and policy-
making, London: Routledge, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **European Public Policy-Modul**

Modulcode: **502-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-3 aus dem Bereich European Public Policy]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien, darunter
in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Nugent, Neill: The government and politics of the European
Union, 5th ed., Durham, NC: Duke University Press, 2003
- Wallace, Helen / Wallace, William: Policy-making in the
European Union, 4th ed., Oxford: Oxford University Press,
2000
- Richardson, Jeremy (ed.): European Union. Power and policy-
making, London: Routledge, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **European Public Policy-Modul**

Modulcode: **502-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-6 zu einem Politikfeld der Europäischen Union]**

Lehreinheitscode: **#03**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien, darunter
in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Nugent, Neill: The government and politics of the European
Union, 5th ed., Durham, NC: Duke University Press, 2003
- Wallace, Helen / Wallace, William: Policy-making in the
European Union, 4th ed., Oxford: Oxford University Press,
2000
- Richardson, Jeremy (ed.): European Union. Power and policy-
making, London: Routledge, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **European Public Policy-Modul**

Modulcode: **502-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 zu einem Politikfeld der Europäischen Union]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader/Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien, darunter
in Auszügen bzw. insgesamt als Hintergrund:
- Nugent, Neill: The government and politics of the European
Union, 5th ed., Durham, NC: Duke University Press, 2003
- Wallace, Helen / Wallace, William: Policy-making in the
European Union, 4th ed., Oxford: Oxford University Press,
2000
- Richardson, Jeremy (ed.): European Union. Power and policy-
making, London: Routledge, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: Master - Public Policy

Modultitel: International Affairs, International Cooperation and Development-Modul

Modulcode: 503-SPM

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwort. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:
Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 2

Leistungspunkte: 9

Arbeitsaufwand: 270 Stunden

Inhalte: Internationale Politik und Außenpolitik, Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik

Qualifikationsziele:

- vertiefte Kenntnisse der Akteure, Strukturen und Institutionen der internationalen Politik bzw. exemplarischer Felder der internationalen Politik, wie Entwicklungszusammenarbeit
- Vertiefte Kenntnisse exemplarischer Ansätze zur Analyse und Gestaltung internationaler Politik, Internationaler Zusammenarbeit und Entwicklung, sowie und Außenpolitik

Bestehensregeln: Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus:
 503-SPM#01: [Vorlesung-6 aus dem Bereich International Affairs, Int. Cooperation and Development] und
 503-SPM #02: [Vorlesung-3 aus dem Bereich International Affairs, Int. Cooperation and Development] und
 503-SPM #03: [Seminar-6 zu einem Handlungsbereich Internationaler Politik, Int. Cooperation and Development] und
 503-SPM #04: [Seminar-3 zu einem Handlungsbereich Internationaler Politik, Int. Cooperation and Development]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Affairs, International Cooperation and Development-Modul**

Modulcode: **503-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-6 aus dem Bereich International Affairs, Int. Cooperation and Development]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Baylis, John / Smith, Steve: The globalization of world
politics, Oxford: Oxford University Press, 2001
- Brown, Chris: Understanding international relations, 2nd ed.,
Palgrave, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Affairs, International Cooperation and Development-Modul**

Modulcode: **503-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-3 aus dem Bereich International Affairs, Cooperation and Development]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Baylis, John / Smith, Steve: The globalization of world
politics, Oxford: Oxford University Press, 2001
- Brown, Chris: Understanding international relations, 2nd ed.,
Palgrave, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Affairs, International Cooperation and Development-Modul**

Modulcode: **503-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-6 zu einem Handlungsbereich Internationaler Politik, Int. Cooperation and Development]**

Lehreinheitscode: **#03**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Baylis, John / Smith, Steve: The globalization of world
politics, Oxford: Oxford University Press, 2001
- Brown, Chris: Understanding international relations, 2nd ed.,
Palgrave, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Affairs, International Cooperation and Development-Modul**

Modulcode: **503-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 zu einem Handlungsbereich Internationaler Politik, Int. Cooperation and Development]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Baylis, John / Smith, Steve: The globalization of world
politics, Oxford: Oxford University Press, 2001
- Brown, Chris: Understanding international relations, 2nd ed.,
Palgrave, 2001

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: Master - Public Policy

Modultitel: International Political Economy-Modul

Modulcode: 504-SPM

Prüfungsordnung:	WBS_PO_Pub__2011-07-15
verantwortw. Fakultät/Einrichtung:	Willy Brandt School of Public Policy
federf. Fakultät/Einrichtung:	Willy Brandt School of Public Policy
zuständiger Prüfungsausschuss:	Willy Brandt School of Public Policy
Studienphase:	Master-Phase
Status:	Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	
Beginn:	Sommersemester
Frequenz (in Semestern):	2
Dauer (in Semestern):	2
Leistungspunkte:	9
Arbeitsaufwand:	270 Stunden
Inhalte:	Internationale Politik und Außenpolitik
Qualifikationsziele:	- vertiefte Kenntnisse theoretischer und praktischer Ansätze zur Analyse und Gestaltung internationaler Wirtschaftsbeziehungen und internationaler Wirtschaftspolitik, insb. im Bereich internationaler Handel und Entwicklung - vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsbereich der internationalen Wirtschaftspolitik
Bestehensregeln:	Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus: 504-SPM#01: [Vorlesung-6 aus dem Bereich International Political Economy] und 504-SPM #02: [Vorlesung-3 aus dem Bereich International Political Economy] und 504-SPM #03: [Seminar-6 aus dem Bereich International Political Economy] und 504-SPM #04: [Seminar-3 aus dem Bereich International Political Economy]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Political Economy-Modul**

Modulcode: **504-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-6 aus dem Bereich International Political Economy]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
50 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
100 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Krugman, Paul R. / Obstfeld, Maurice: International
economics. Theory and policy, Boston, Mass.: Addison-Wesley,
2003

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Political Economy-Modul**

Modulcode: **504-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-3 aus dem Bereich International Political Economy]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Krugman, Paul R. / Obstfeld, Maurice: International
economics. Theory and policy, Boston, Mass.: Addison-Wesley,
2003

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Political Economy-Modul**

Modulcode: **504-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-6 aus dem Bereich International Political Economy]**

Lehreinheitscode: **#03**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Bereich

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **International Political Economy-Modul**

Modulcode: **504-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 aus dem Bereich International Political Economy]**

Lehreinheitscode: **#04**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: je nach Bereich

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management I**

Modulcode: **505-SPM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwortw. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Nur wer gleichzeitig auch das Modul 506-SPM besucht und belegt kann dieses Modul wählen!

Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 2

Leistungspunkte: 9

Arbeitsaufwand: 270 Stunden

Inhalte: Internationales Konfliktmanagement

Qualifikationsziele: Fragestellungen des Internationalen Konfliktmanagements
 - Erwerb von grundlegenden fachgeschichtlichen, begrifflichen und theoretischen Kenntnissen
 - Methoden und Modelle der Konfliktanalyse und des Konfliktmanagements
 - Praktische Kompetenzen im Bereich der Konfliktregelung (Verhandlung/Mediation, Konflikttransformation)

Bestehensregeln: 505-SPM#01: [Vorlesung-6 zu Conflict Studies and Management : Theories and Concepts] und
 505-SPM#02: [Seminar-3 zu Conflict Studies and Management : Analysis and Practical Conflict Management Skills]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management I**

Modulcode: **505-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Vorlesung-6 zu Conflict Studies and Management :
Theories and Concepts]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Reader / Coursepack mit Fachliteratur
- Butler, Michael, International Conflict Management,
Routledge Chapman & Hall 2009
- Jeong, Ho-Won, Conflict Management and Resolution: An
Introduction, Routledge Chapman & Hall 2009
- Ramsbotham, O., Woodhouse, T., and Miall, H.,
Contemporary Conflict Resolution, Cambridge, Polity Press
2007
- Wallensteen, Peter, Understanding conflict resolution : war,
peace and the global system, London, SAGE 2007

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management I**

Modulcode: **505-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 zu Conflict Studies and Management :
Analysis and Practical Conflict Management Skills]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: - Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien
- Jeong, Ho-Won, Understanding conflict and conflict analysis,
SAGE, 2008
- Sandole, Dennis J.D. (ed.), Handbook of conflict analysis and
resolution, London, Routledge, 2009

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management II**

Modulcode: **506-SPM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwortw. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Nur wer gleichzeitig auch das Modul 505-SPM besucht und belegt kann dieses Modul wählen!

Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 2

Leistungspunkte: 9

Arbeitsaufwand: 270 Stunden

Inhalte: Felder des Internationalen Konfliktmanagements /Regionalexpertise

Qualifikationsziele:

- Vertiefte Fragestellungen zu Themen des Konfliktmanagements
- Vermittlung von Regionalkenntnissen/ Vertiefung der Regionalexpertise
- Erlernen analytischer und politikpraktischer Instrumente zu Konfliktanalyse und -bearbeitung (fallbasiertes Arbeiten, Simulationen und das Entwerfen von Strategiepapieren sowie Analysepapieren).

Bestehensregeln: Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP aus:
506-SPM#01: [Seminar-6 zu Conflict Studies and Management: Regional Cases] und
506-SPM #02: [Seminar-3 zu Conflict Studies and Management: Regional Cases]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management II**

Modulcode: **506-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-6 zu Conflict Studies and Management II:
Regional Cases]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 6

Arbeitsaufwand: 180 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
60 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Conflict Studies and Management II**

Modulcode: **506-SPM**

Lehreinheitstitel: **[Seminar-3 zu Conflict Studies and Management II:
Regional Cases]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Pflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 3

Arbeitsaufwand: 90 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 30 Präsenzstunden
30 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Übungsaufgaben
30 Stunden Prüfungsleistung

Studienleistungen als
Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) Klausur, 180 Min. oder
c) schriftliche Arbeit oder
b) mündliche Prüfung, 15 Min. oder
d) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher
Arbeit (70%)

Literatur: Reader / Coursepack mit Fachliteratur und Fallstudien

Sprache: Englisch

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Practical Training-Modul**

Modulcode: **600-PTM**

Prüfungsordnung: WBS_PO_Pub__2011-07-15

verantwortw. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

federf. Fakultät/Einrichtung: Willy Brandt School of Public Policy

zuständiger Prüfungsausschuss: Willy Brandt School of Public Policy

Studienphase: Master-Phase

Status: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Beginn: Sommersemester

Frequenz (in Semestern): 2

Dauer (in Semestern): 2

Leistungspunkte: 15

Arbeitsaufwand: 450 Stunden

Inhalte: Erstellung einer Policy-Studie und/oder Durchführung eines policy-relevanten Projekts in einer Projektgruppe unter Anleitung eines Hochschullehrers oder Praktikers im Anschluss an ein Praktikum mit Public Policy Bezug

Qualifikationsziele:

- Berufspraktische Erfahrung in einem Tätigkeitsfeld im öffentlichen Sektor / im Non-profit-Bereich
- Praktische Schulung von Analyse- und Managementkompetenz
- theoretische Reflektion berufspraktischer Erfahrungen
- Herausbildung von Kompetenzen im Projektmanagement
- Praktische Erfahrung in Policy-Analyse sowie im Projektmanagement
- Herausbildung von Teamfähigkeit

Bestehensregeln: 600-PTM#01: [Praktikum in einer Einrichtung mit Public-Policy-Bezug] und
600-PTM#02: [Projektseminar zur Erstellung einer Policy-Studie]

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Practical Training-Modul**

Modulcode: **600-PTM**

Lehreinheitstitel: **[Praktikum in einer Einrichtung mit Public-Policy-Bezug]**

Lehreinheitscode: **#01**

Bereich:

Typ: **Praktikum**

Teilnahmevoraussetzung:

Status: **Pflicht-Lehreinheit**

Leistungspunkte: **6**

Arbeitsaufwand: **180 Stunden**

Studien- und Prüfungsaufwand: **175 Präsenzstunden**
5 Stunden zur Anfertigung des Praktikumsberichtes

Studienleistungen als

Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: **a) Praktikumsbericht**

Literatur:

Sprache: **Deutsch oder Englisch**

Modulkatalog für: **Master - Public Policy**

Modultitel: **Practical Training-Modul**

Modulcode: **600-PTM**

Lehreinheitstitel: **[Projektseminar zur Erstellung einer Policy-Studie]**

Lehreinheitscode: **#02**

Bereich:

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung:

Status: Wahlpflicht-Lehreinheit

Leistungspunkte: 9

Arbeitsaufwand: 270 Stunden

Studien- und Prüfungsaufwand: 270 Arbeitsstunden inkl. Erstellung der Zwischenpräsentationen und des Abschlussberichts

Studienleistungen als

Prüfungsvorleistung:

Abschlussregeln: a) mündliche Prüfung, 15 Min. (30%) i. V. m. schriftlicher Arbeit (70%)

Literatur:

Sprache: Englisch